



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Datum: 19.01.2022  
Sachbearbeitung: Eva Beute  
Telefon: +49(431) 880-6527  
E-Mail: [ebeute@lvstein.uni-kiel.de](mailto:ebeute@lvstein.uni-kiel.de)

- per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de) -

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Drucksache 19/3398

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu o.g. Gesetzesentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir dem Ausschuss gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Utz Schliesky  
Vorstand

Eva Beute  
gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin



## **Stellungnahme**

**zum**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Drucksache 19/3398 vom 09. November 2021

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Der Bundestag hat im November 2020 den Entwurf der Bundesregierung eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes angenommen. Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes zielen darauf ab, dass verschiedene melderechtliche Abläufe und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden.<sup>1</sup> Unter anderem wurde der Datenabruf und –auswahlkatalog nach § 38 BMG novelliert. Die Änderungen im Bundesmeldegesetz werden zum 01. Mai 2022 in Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zielt im Wesentlichen darauf ab, das Landesmeldegesetz an das neue Bun-

---

<sup>1</sup> Drucksache 19/22774 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) - 23.09.2020.



desmeldegesetz anzupassen. Diese Anpassung führt dazu, dass der Datenabruf bundesweit für alle Behörden vereinheitlicht wird und das wiederum führt zu einer verbesserten Informationsmöglichkeit der öffentlichen Stellen, was sehr zu begrüßen ist.

Die Neufassung der §§ 4 und 5 LMG ist insoweit nur folgerichtig, da die Vorschriften wegen der Änderung des BMG in ihren bisherigen Fassungen redundant sind. Auch die Streichung des § 3 LMG a.F. ist opportun, da durch den Wegfall von § 136 der Abgabenordnung der Anlass für die regelmäßige Datenübermittlung entfallen ist.

Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 LMG um eine verbindliche Löschungsverpflichtung wird ebenfalls befürwortet, da es keinen Anlass für eine längerfristige Speicherung dieser Daten gibt. Eine verbindliche Frist schafft insoweit Rechtssicherheit.

Auch die Einführung einer regelmäßigen Datenübermittlung an die untere Standesamtsaufsichtsbehörde zum Zweck der Prüfung der Einleitung von Verfahren zur Aufhebung von Minderjährigenehen in § 8a LMG n.F. wird begrüßt. Diese Vorschrift trägt zu einem wirksamen Gesetzesvollzug bei der Bekämpfung von Kinderehen bei.

Auch gegen die Änderungen in der Amtsordnung bestehen keine Bedenken. In § 6 AO n.F. wird die bisherige Befugnis der Meldebehörde, Daten betroffener Personen bei einem bestimmten Anlass zu übermitteln, zukünftig auf eine anlassbezogene Datenübermittlung ohne Ersuchen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters umgestellt. Dies führt zu einer Verringerung des Aufwands auf Seiten der Behörde. Zugleich sieht der § 6 AO n.F. aber auch ein Informations- und Widerspruchsrecht vor, sodass die Datenschutzrechte der Betroffenen gewahrt werden.

Auch im Hinblick auf die übrigen Änderungen im Landesmeldegesetz und der Amtsordnung bestehen keine Bedenken.



**Lorenz-von-Stein-  
Institut**

für Verwaltungswissenschaften

Kiel, den 19. Januar 2022

Prof. Dr. Utz Schliesky

Vorstand

Eva Beute

gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin